

## Stellungnahme der Bundestierärztekammer (BTK) zur Revision des EU-Hygienepaketes

**Schreiben vom BMELV vom 28.2.2013 AZ (AZ- 323-20403/0001)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Revision des EU-Hygienepaketes nimmt die BTK wie folgt Stellung:

### **Entwurf SANCO 10667/2012 R3 (Änderung der 853/04 und 854/04):**

#### Allgemeines:

Zur Stärkung der Lebensmittelsicherheit und zur Verhütung einer Ein- und Verschleppung von Zoonoseerregern in Schlacht- bzw. Lebensmittelbetrieben sind Vorinformationen aus den Tierbeständen sehr wichtig. Diese Vorinformationen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass amtliche Untersuchungen im Lebensmittelbetrieb reduziert werden (Wegfall der Inzision von z.B. Schweineherzen/Rotlauf oder Lymphknoten/Tbc). Es bestünde u.E. nämlich die Gefahr, dass Krankheiten übersehen, nicht-taugliche Tiere als Lebensmittel in den Verkehr gebracht und mögliche Tierschutzverstöße nicht erkannt werden würden.

Die weitere Übertragung von Aufgaben an nicht tierärztliches Personal bei der amtlichen Schlachttier- als auch Fleischuntersuchung wird ebenfalls abgelehnt. Der amtliche Tierarzt trägt die alleinige Verantwortung und hat gemäß der in der VO (EG) 854/2004 beschriebenen Aufgaben diese zu erfüllen; d.h. alle Informationen, Daten und Befunde sind zusammenzuführen und fachlich zu beurteilen. Diese Kompetenz besitzt u.E. nur ein Tierarzt / eine Tierärztin.

Daten, die über das Eigenkontrollsystem der Lebensmittelunternehmer erhoben werden (z.B. Lebensmittelketteninformation), sind durch die Behörden gemäß VO (EG) 882/2004 zu verifizieren. Eine Verifikation durch die Behörde kann nur über amtliche Untersuchungen durch den amtlichen Tierarzt, als „verlängerte Arm der Behörde“ erfolgen.

Die in der VO (EG) 854/2004 beschriebenen Aufgaben der amtlichen Tierärzte beinhalten zudem die Überprüfung des Tierschutzes und auch eine mögliche Erkennung von Tierseuchen. Auch diese Aufgaben, die mit einer tierärztlichen Diagnosestellung verbunden sind, können ebenfalls nur durch Tierärzte sicher gestellt werden.

**Artikel 1:** Es fehlen konkrete Hinweise zum Begriff „controlled housing conditions“.

#### **Artikel 2:**

2. Die ante mortem Inspektion ist ausschließlich vom öffentlich bestellten Tierarzt, der die Bedingungen des Artikels 4 der EU-Verordnung 882/04 (Kontroll-VO) erfüllt, durchzuführen.

**Begründung:** Eine Übertragung der Aufgaben der Schlachttieruntersuchung mit Vorauswahl der lebenden Tiere durch amtliche Fachassistenten wird abgelehnt, da diese Aufgabe tierärztliches Fachwissen und Diagnosen erfordert.

3. Unter Beachtung der Erläuterungen sind die rein visuellen Untersuchungsschritte nicht uneingeschränkt zu befürworten. Der amtlich bestellte Tierarzt (official veterinarian) muss die Unterlagen mit den entsprechenden Vorinformationen fachlich prüfen und die Entscheidung treffen, ob bzw. welche weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind. Die Ausführung dieser Untersuchung mit einhergehender Befundung muss ihm obliegen.
  
4. Die von der EFSA geforderte Aufnahme folgender Keime bzw. Erreger zur Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird von Seiten der BTK begrüßt:  
*Yersinia enterocolitica*,  
*Mykobacterium avium*  
*Toxoplasma gondii*

**Entwurf SANCO 11557/2012 R3 (Änderung der 2075/05):**

Artikel 1:

- (a) 2.: Es fehlen konkrete Hinweise zu „controlled housing conditions“.

Berlin, den 11.3.2013